

# **BStGer CR.2023.10 vom 23. Mai 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CR.2023.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CR.2023.10)

FR: TPF CR.2023.10 du 23 mai 2023

IT: TPF CR.2023.10 del 23 maggio 2023

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 56 StPO); unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO) Revisionsgesuch gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2023.89 vom 8. Mai 2023 (Art. 410 ff. StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Mai 2023 sowie die Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. April 2023 des a.o. Staatsanwalt des Bundes seien abzuweisen und die Strafuntersuchung gegen den obersten Bundesanwalt Stefan Blättler gemäss Strafanzeige vom 26. Dezember 2022 sei gewissenhaft zu Ende zu führen und Anklage zu erheben; unter Kosten- folge zulasten der Eidgenossenschaft (CAR pag. 1.100.001 ff.). Die Berufungskammer erwägt, dass: - die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts gemäss Art. 38a StBOG innerhalb der Strafbehörden des Bundes über Berufungen und Revisionsgesuche entschei- det und damit zur Behandlung des vom Gesuchsteller eingereichten Revisionsbe- gehrens zuständig ist; - eine Revision grundsätzlich verlangen kann, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Ent- scheid im selbstständigen Massnahmeverfahren beschwert ist (Art. 410 Abs. 1 StPO); - einer Revision gemäss Art. 410 ff. StPO Urteile «im weiteren Sinn» zugänglich sind, welche ein Verfahren in materieller Hinsicht grundsätzlich durch einen Frei- spruch oder eine Verurteilung abschliessen (HEER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 410 StPO N 21); - es sich bei der dem angefochtenen Beschluss zugrundeliegenden Nichtanhand- nahmeverfügung zwar um eine Verfahrenserledigungsart handelt, die einem frei- sprechenden Urteil gleichkommt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_365/2011 vom 30. September 2011 E. 1);

- 3 - - eine Nichtanhandnahmeverfügung jedoch nicht Gegenstand eines Revisionsver- fahrens sein kann, sondern das damit abgeschlossene Verfahren gemäss Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 323 Abs. 1 StPO allenfalls wiederaufzunehmen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_614/2015 vom 14. März 2016 E. 2.2.2); - entsprechend ein Beschwerdeentscheid, der die Nichtanhandnahme einer Straf- untersuchung zum Gegenstand hat, nicht mit dem Rechtsmittel der Revision an- gefochten werden kann, weshalb auf das Revisionsbegehren des Gesuchstellers i.S.v. Art. 412 Abs. 2 StPO nicht einzutreten ist (CR.2023.8 E. 3.2); - auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wird, da das Revisionsge- such offensichtlich unzulässig ist (Art. 412 Abs. 3 StPO e contrario); - der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nur besteht, wenn das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 BV); - das vorliegende Revisionsgesuch – mangels revisionsfähigem Anfechtungsob- jekt – als

aussichtslos zu qualifizieren ist und daher der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist; - die Parteien die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Ob- siegens und Unterliegens tragen, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO); - die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- (Art. 73 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 lit. c StBOG i.V.m. Art. 4, Art. 5 und Art. 7bis BStKR) dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen sind; - für das Revisionsverfahren keine Parteientschädigungen auszurichten sind.

- 4 - Die Berufungskammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.